

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

der Rosenbauer Deutschland GmbH, HRB 9175 P, Amtsgericht Potsdam
der Rosenbauer Karlsruhe GmbH & Co. KG, HRA 104380, Amtsgericht Mannheim

Die AGB finden ausschließlich Anwendung, wenn der Besteller ein Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist.

1. BEGRIFFSDEFINITION

Im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (idF „AGB“) ist/sind

- 1.1 „Besteller“ der Käufer und Vertragspartner.
- 1.2 „Endabnehmer“ jene Person, Organisation, Körperschaft, die den Liefergegenstand verwendet bzw. bei der der Liefergegenstand zum Einsatz kommt.
- 1.3 „Auftrag“ oder „Vertrag“ jede Art von Vertrag zwischen Rosenbauer Deutschland GmbH bzw. Rosenbauer Karlsruhe GmbH & Co. KG bzw. einer anderen Rosenbauer-Konzerngesellschaft einerseits und dem Besteller andererseits.
- 1.4 „wir“ bzw. „uns“ gleichzusetzen mit Rosenbauer Deutschland GmbH bzw. Rosenbauer Karlsruhe GmbH & Co. KG bzw. einer anderen Rosenbauer-Konzerngesellschaft.
- 1.5 „Bestellung“ jedes vom Besteller uns angetragenes Angebot zum Vertragsabschluss.
- 1.6 „Angebot von uns“ jeder Kostenvoranschlag, jedes Angebot sowie jede damit zusammenhängende Aufforderung an den Besteller zur Stellung eines Angebotes zum Vertragsabschluss (einer Bestellung) an uns.
- 1.7 „Ware“ die von uns nach dem Inhalt des jeweiligen Auftrages zu erbringende Leistung (Vertragsgegenstand), insbesondere jeder von uns zu liefernde Gegenstand (Liefergegenstand).
- 1.8 „Aufträge mit Auslandsberührung“ solche, bei denen der Besteller oder der Endabnehmer seinen regelmäßigen Sitz in einem von Deutschland verschiedenen Staat hat.
- 1.9 „Werktag“ jeder Tag von Montag bis Freitag, außer es handelt sich um einen gesetzlichen Feiertag in Deutschland.

2. GELTUNGSBEREICH

- 2.1 Unsere Angebote, Aufträge, Verkäufe und Lieferungen erfolgen, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wird (siehe auch 2.2 sowie 2.3), ausschließlich aufgrund unserer nachfolgend wiedergegebenen AGB in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Zusätzlich sind unsere AGB im Internet auf der Rosenbauer Homepage im Bereich „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ unter dem Link www.rosenbauer.com/AGB samt Folgeseiten jederzeit frei abrufbar und können vom Besteller in wiedergabefähiger Form gespeichert und ausgedruckt werden.
- 2.2 Diese AGB gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle zukünftigen Geschäfte über den Verkauf und/oder die Lieferung unserer Produkte an denselben Besteller, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf diese hinweisen müssen.
- 2.3 Einkaufsbedingungen bzw. sonstige allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichende Vereinbarungen zu unseren AGB gelten ausschließlich dann, wenn – und insoweit nur für den betroffenen Einzelfall – sie von uns als Zusatz zu unseren AGB schriftlich bestätigt wurden. Dieses Bestätigungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Einkaufsbedingungen des Bestellers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen. Bei Vertragsabschluss bestehen keine mündlichen Nebenabreden.
- 2.4 Im Einzelfall ausdrücklich mit uns getroffene individuelle Vereinbarungen des Bestellers (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieser AGB) haben – soweit sie nach Abschluss des Vertrages zustande kamen – in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Individualvereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag oder – wenn ein solcher nicht vorliegt – unsere schriftliche Bestätigung an den Besteller maßgeblich.

3. ANGEBOTE

- 3.1 Alle unsere Angebote sind in allen Bestandteilen freibleibend, wenn und insoweit sie nicht ausdrücklich als bindend für einen bestimmten Zeitraum angegeben werden.
- 3.2 Abbildungen, Angebotsbezeichnungen, Beschreibungen, Maße und Gewichte sind in Einzelheiten nur annähernd maßgebend und mit Rücksicht auf mögliche, dem Besteller und Endabnehmer jedenfalls zumutbare Abweichungen und Änderungen zufolge neuer Erfahrungen und Verbesserungen nicht verbindlich.
- 3.3 An unseren Plänen, Zeichnungen, Skizzen, Lichtbilder, Betriebsanleitungen, Produktions-Know-How, Software usw. behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung weder nachgeahmt, nachgebildet oder vervielfältigt noch Dritten mitgeteilt bzw. überlassen werden. Des Weiteren dürfen sie nicht für einen anderen Zweck genutzt werden, als für den, für den sie geliefert wurden.
- 3.4 Unsere Preise verstehen sich freibleibend, rein netto ab Werk zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Wir sind auch nach Vertragsschluss berechtigt, bei außergewöhnlichen Ereignissen, die außerhalb unseres Einflussbereiches stehen (Höhere Gewalt, wie z.B. Krieg, kriegerische Auseinandersetzungen, Naturkatastrophen, Hochwasser, Brand, Liefersperren, Streik usw.) unsere Preise den geänderten Verhältnissen anzupassen. Als außergewöhnliche Ereignisse gelten auch Änderungen der Rechtslage, der Zulassungs- und Ausführbedingungen usw., durch die erhöhte Aufwendungen bei der Produktion und Lieferung des Vertragsgegenstandes entstehen. Dies auch dann, wenn die Preise als Festpreise vereinbart wurden.

3.5 Werden Preise in Fremdwahrung angegeben (= andere Wahrung als Euro), wird dem Angebot ein Kalkulationswechselkurs zugrunde gelegt, dessen Gultigkeitsdauer im Angebot angegeben ist. Allfallige Mehrkosten, die sich bis zum Zeitpunkt der Auftragsbestatigung und/oder der tatsachlichen Auslieferung der Ware durch Kursdifferenzen auerhalb der Gultigkeitsdauer des Kalkulationswechselkurses ergeben, sind vom Besteller zu tragen und uns auszugleichen.

3.6 Kostenvoranschlage sind in jeder Hinsicht unverbindlich, sofern im Kostenvoranschlag nicht ausdrucklich schriftlich die Verbindlichkeit des Kostenvoranschlags von uns erklart wird.

3.7 Wir werden zur Lieferung nicht verpflichtet, sofern wir selbst fur die Erfullung des Vertrags mit dem Besteller notwendige Rohstoffe, Materialien und/oder Produkte von unseren Zulieferanten selbst nicht erhalten haben. Die Befreiung dieser Lieferverpflichtung findet jedoch nur Anwendung, soweit unsererseits ein kongruentes Deckungsgeschaft abgeschlossen wurde und der Lieferant von uns mit der ublichen Sorgfalt ausgewahlt wurde. Die Befreiung setzt weiterhin voraus, dass es uns trotz zumutbarer Anstrengung nicht moglich ist, eine alternative gleichwertige Lieferquelle zu finden.

4. AUFTRAGE

4.1 Auftrage kommen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestatigung (per Post, Fax oder E-Mail) der Bestellung zustande. Diese wird nach Klarung aller technischen und kaufmannischen Fragen ausgestellt.

4.2 Wir behalten uns vor, auch ohne Auftragsbestatigung Bestellungen auszuliefern. Die Auslieferung von bestellten Waren ersetzt die Auftragsbestatigung.

4.3 Wir behalten uns auch dann, wenn von uns ein Angebot gestellt wurde, die Ablehnung von Bestellungen ohne Angabe von Grunden vor.

4.4 Bis zur Entscheidung uber die Annahme einer Bestellung (Auftragsbestatigung), oder die Ablehnung einer Bestellung durch uns, ist der Besteller 10 Werkzeuge an seine Bestellung gebunden. Ein Rucktritt von einer Bestellung innerhalb dieser Frist kann nur mit unserer schriftlichen Zustimmung erfolgen.

5. LIEFERTERMIN

5.1 Lieferfristen und Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie in unserem Auftragsschreiben bestatigt wurden und vorbehaltlich der gema Ziffern 5.3 bis 5.7 geregelten Einschrankungen.

5.2 Die in unseren Angeboten angegebene bzw. in der Auftragsbestatigung bestatigte Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestatigung, jedoch nicht, bevor alle vom Besteller zu beschaffenden und erforderlichen Unterlagen und/oder Genehmigungen etc. die fur Herstellung des Vertragsgegenstands beigebracht sind. Im Falle der Beistellung von Rohstoffen oder sonstigem Material beginnt die Lieferfrist, sobald diese Materialien am vereinbarten Lieferort bzw. im Falle fehlender Vereinbarung am Sitz der vertragsschlieenden Konzerngesellschaft eingetroffen sind.

5.3 Wurde eine Anzahlung vereinbart, so beginnt die Lieferfrist nicht vor Eingang dieser Anzahlung bei uns.

5.4 Liefertermine verstehen sich ab Werk. Wir haben unsere Verpflichtung erfullt, wenn der Liefergegenstand zur Verfugung des Bestellers steht, d.h. die Lieferbereitschaft dem Besteller mitgeteilt wird. Wenn der Versand oder der Transport des Liefergegenstandes durch den Besteller oder seine Gehilfen erfolgt, geht damit auch die Gefahr auf den Besteller uber.

5.5 Hohere Gewalt oder bei uns oder unseren Lieferanten eintretende Betriebsstorungen, die uns ohne eigenes Verschulden vorubergehend daran hindern, den Vertragsgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verandern die in Ziffern 1 bis 4 dieses Abschnitts genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstand bedingten Leistungsstorungen. Wir werden den Besteller vom Eintritt eines derartigen Umstandes unverzuglich verstandigen und einen neuen Liefertermin bekanntgeben. Fuhren entsprechende Storungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Besteller vom Vertrag zurucktreten. In diesem Fall erstatten wir etwaige Anzahlungen binnen angemessener Frist zuruck.

5.6 Die Einhaltung von vereinbarten Lieferfristen setzt die Erfullung der der Vertrags- und Mitwirkungspflichten des Bestellers voraus.

5.7 Wird vom Besteller eine technische, kaufmannische oder terminliche anderung des Auftrages gewunscht, so sind wir zur einseitigen Bekanntgabe einer neuen Lieferfrist berechtigt.

6. VERZUG UND UNMOGLICHKEIT

6.1 Fur den Eintritt eines Lieferverzugs ist in jedem Fall die schriftliche Vereinbarung eines verbindlichen Liefertermins, eine schriftliche Mahnung der Leistung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist durch den Besteller sowie das fruchtlose Verstreichen der Nachfrist erforderlich.

6.2 Hat der Besteller Anspruch auf Ersatz eines Verzugs Schadens, beschrankt sich dieser bei leichter Fahrlassigkeit unsererseits auf hochstens 5% des vereinbarten Kaufpreises.

6.3 Will der Besteller daruber hinaus vom Vertrag zurucktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er uns nach Ablauf der betreffenden Frist gema Ziffer 7.1 und 7.2 dieses Abschnitts eine angemessene Frist zur Lieferung setzen.

6.4 Schadensersatzanspruche statt der Leistung bei leichter Fahrlassigkeit sind ausgeschlossen.

6.5 Der Besteller ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklaren, ob er wegen der Verzogerung der Lieferung vom Vertrag zurucktritt oder auf die Lieferung besteht. Gibt der Besteller innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist keine solche Erklarung ab, ist der Besteller nicht mehr zur Ablehnung der Lieferung oder zum Rucktritt berechtigt und kann auch keinen Schadensersatz statt der Leistung geltend machen.

6.6 Die Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlusse dieses Abschnitts gelten nicht fur Schaden, die auf einer grob fahrlassigen oder vorsatzlichen Verletzung von Pflichten unsererseits, unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfullungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Korper oder Gesundheit.

7. LIEFERUNG UND VERSAND, GEFAHRÜBERGANG

7.1 Die Lieferung erfolgt ab unserem Werk in Luckenwalde bzw. Karlsruhe, Deutschland, sofern die Lieferung von keinem anderen Konzernstandort vereinbart wurde.

7.2 Übernimmt der Besteller oder ein vom Besteller beauftragter Frachtführer oder Spediteur den Transport der Ware, trägt der Besteller die Transportgefahr ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Ware an den Frachtführer, Spediteur oder den Besteller.

7.3 Sofern wir selbst den Transport der Ware übernehmen, tragen wir die Transportgefahr nur bis zur Übergabe an den Besteller. Die Kosten für den Transport sind vom Besteller zu tragen.

7.4 Sofern es sich um einen Auftrag mit Auslandsberührung handelt, sind die Lieferkonditionen laut INCOTERMS in der jeweils gültigen Fassung auszulegen, es sei denn, dass sich aus dem gegenständlichen Vertrag oder den gegenständlichen AGB etwas anderes ergibt.

7.5 Soweit eine Abnahme vereinbart worden ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

7.6 Wir sind berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen, sofern dies dem Besteller zumutbar ist.

7.7 Wir sind berechtigt, anstelle der bei uns bestellten Waren nach unserer Überzeugung gleichwertige oder gleichartige Waren zum vereinbarten Preis zu liefern, falls eine Lieferung der bestellten Waren, gleichgültig aus welchen Gründen, überhaupt nicht oder nicht fristgerecht möglich ist. Eine derartige Änderung ist nur zulässig, wenn sie dem Besteller zumutbar ist. Genehmigt der Besteller eine solche Änderung der Ware, kann er sich nachträglich nicht mehr auf eine allfällige Unzumutbarkeit berufen und ist aus diesem Grund weder zum Rücktritt vom Vertrag, noch zur Preisminderung oder sonst einer Einschränkung seiner aufgrund des Vertrages bestehenden Verpflichtungen berechtigt.

7.8 Ohne ausdrückliche gegenseitige Vereinbarung erfolgt der Versand unversichert, auf Rechnung und Risiko des Bestellers. Nur auf schriftlichen Wunsch des Bestellers wird der Liefergegenstand von uns gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert. Sämtliche hierdurch entstehende Kosten trägt der Besteller.

7.9 Sind bei Aufträgen mit Auslandsberührung Import-/Exportlizenzen oder sonstige Unterlagen notwendig, um einen Import/Export bzw. die Beförderung durchzuführen, verpflichtet sich der Besteller, diese Unterlagen bei Auftragserteilung, ansonsten jedenfalls rechtzeitig beizubringen. Alle aus einer nicht fristgerechten oder nicht rechtzeitigen Beistellung entstehenden Kosten und Nachteile, welcher Art auch immer, sind ausschließlich vom Besteller zu tragen. Vom Besteller angeforderte Musterstücke, Ausstellungsstücke oder sonstige zur Verfügung gestellte Waren sind uns binnen vier Wochen nach Eintreffen beim Besteller frachtfrei und versichert zurückzusenden. Andernfalls gelten diese Stücke als verkauft, wobei der Rechnungsbetrag sofort fällig wird. Bis zur vollständigen Bezahlung bleiben diese Stücke und Waren unser Eigentum.

7.10 Werden den Waren Bedienungsanleitungen, Ersatzteillisten, Zeichnungen und sonstige Unterlagen beigelegt, so nur in einfacher Ausfertigung. Weitere Exemplare werden gesondert verrechnet. Wurde eine Einschulung ausdrücklich vereinbart, so erfolgt sie – sofern nichts Abweichendes vereinbart ist – durch einen von uns ausgewählten Servicetechniker. Die Einschulungs-, Reise-, Übernachtungs- und Aufenthaltskosten des Servicetechnikers werden dem Besteller in Rechnung gestellt.

7.11 Eine Abnahme der Ware in Gegenwart des Bestellers erfolgt nur, wenn dies gesondert vereinbart ist. Unwesentliche Mängel berechtigen den Besteller nicht zur Abnahmeverweigerung. Tests oder sonstige Prüfungen, die über die werksüblichen Abnahmeprüfungen hinausgehen, müssen gesondert vereinbart werden. Die Kosten und Aufwendungen gehen zu Lasten des Bestellers.

7.12 Sofern eine Abnahme der Ware vereinbart wurde, ist eine eigenmächtige Inbetriebnahme durch den Besteller ohne unsere Zustimmung unzulässig. Widrigenfalls gilt die Ware als vollumfänglich abgenommen.

7.13 Der Versand, soweit dieser laut Vereinbarung von uns durchzuführen ist, erfolgt mit den von uns ausgewählten Partnern der Transportdienstleistungsbranche zu üblichen Standardregellaufzeiten.

8. GEFAHR UND ANNAHMEVERZUG DES BESTELLERS

8.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung des Liefergegenstands geht, sofern der Versand oder der Transport durch uns erfolgt, spätestens mit Absendung des Liefergegenstands an den Besteller auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, wie insbesondere die Versandkosten oder den Transport mit übernommen haben.

8.2 Erfolgt der Versand durch uns und verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung des Liefergegenstands zum Zeitpunkt der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über. In einem solchen Fall sind wir auf schriftlichen Wunsch des Bestellers allerdings bereit, die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt. Sämtliche hierdurch entstehende Kosten trägt der Besteller. Unabhängig davon ist der Besteller zur Erstattung der uns durch derartige Verzögerungen entstehenden Mehraufwendungen verpflichtet.

8.3 Kommt der Besteller in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, dem Besteller zuzurechnenden Gründen, so sind wir berechtigt, unabhängig von einem Verschulden des Bestellers Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung i.H.v. mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages pro Woche, höchstens jedoch insgesamt 10 %, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Anzeige der Versandbereitschaft des Liefergegenstandes. Dies gilt auch dann, wenn die Lagerung in den Werken eines anderen Herstellers erfolgt. Der Nachweis eines Schadens ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir einen höheren Schaden nachweisen oder der Besteller nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist. Wir sind zudem berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Frist zur Annahme des Liefergegenstandes und deren fruchtlosen Ablauf anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu den dann gültigen Preisen zu beliefern.

8.4 Der Besteller hat die Ware nach Übergabe unverzüglich zu untersuchen und etwaige Mängel ebenfalls unverzüglich uns gegenüber schriftlich zu rügen. Diese Untersuchungs- und Rügeverpflichtung bestimmt sich nach § 377 HGB.

9. ZAHLUNG UND EIGENTUMSVORBEHALT

9.1 Erfüllungsort für alle Zahlungen ist der Sitz der vertragsschließenden Konzerngesellschaft, auch wenn die Übergabe der Ware oder sonstiger Leistungen vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort gelegen ist.

9.2 Mangels besonderer Vereinbarung gelten sämtliche unserer Preise ab Werk in EURO zuzüglich Umsatzsteuern ihrer jeweils geltenden Höhe. Zusätzliche Kosten, wie insbesondere für Verpackung, Transport, Versicherung, Zoll usw. werden - sofern gegeben - gesondert berechnet. Sämtliche in- und ausländischen Nebenkosten, die in Zusammenhang mit der Lieferung anfallen, sind vom Besteller zu tragen. Alle Zahlungen haben nach unserer Wahl entweder in bar oder durch Überweisung auf eines unserer auf der Rechnung angegebenen Bankkonten zu erfolgen.

9.3 Die Zahlung hat ohne jeden Abzug bei Rechnungserhalt zu erfolgen und ist spätestens 30 Kalendertage nach Rechnungszugang fällig, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.

9.4 Gerät der Besteller mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, so sind wir berechtigt, ab Verzugseintritt Zinsen in Höhe von mindestens 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Die Zinsen sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweisen oder der Besteller eine geringere Belastung unsererseits nachweist. Wir behalten uns die Geltendmachung weiteren Verzugsschadens vor.

9.5 Im Falle des Zahlungsverzuges des Bestellers sind wir berechtigt, die Übergabe von Waren, gleich aus welchem Auftrag, an den Besteller bzw. die weitere Fertigstellung der Waren von der Vorauszahlung oder bankmäßigen Sicherstellung des vereinbarten Preises abhängig zu machen.

9.6 Die Aufrechnung von Forderungen des Bestellers gegen unsere Forderungen ist nicht zulässig, es sei denn, die Forderungen des Bestellers stehen im rechtlichen Zusammenhang mit der gegenständlichen Verbindlichkeit des Bestellers, es handelt sich um gerichtlich festgestellte oder von uns schriftlich anerkannte Forderungen.

9.7 Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nicht zu, es sei denn, die Gegenforderung, auf die der Besteller das Zurückbehaltungsrecht stützt, ist rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt.

9.8 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises unser Eigentum. Der Besteller ist bis zum Eigentumsübergang nicht berechtigt, die Ware ohne unsere Zustimmung weiterzuverkaufen, zu verpfänden oder sonstigen Dritten zu überlassen. Bei Inanspruchnahme der Ware durch Dritte (z.B. Pfändung) ist der Besteller verpflichtet, uns unverzüglich zu verständigen und uns Gelegenheit zu geben, unsere Eigentumsrechte geltend zu machen. Diese Geltendmachung erfolgt jedenfalls auf Kosten des Bestellers. Unser Eigentum bleibt auch dann bestehen, wenn der Liefergegenstand mit anderen Gegenständen des Bestellers oder eines Dritten vermischt, vermengt, verarbeitet oder sonst umgewandelt wird. Lässt das Recht, in dessen Bereich sich der Liefergegenstand befindet, den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es uns aber den Vorbehalt anderer Rechte am Vertragsgegenstand, insbesondere der Abtretung der Ansprüche gegen einen weiteren Käufer, so können wir alle Rechte dieser Art ausüben. Der Besteller ist insbesondere bei Weiterverkauf verpflichtet, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen zu gewähren und uns alle Ansprüche gegen Dritte, an die der Liefergegenstand weitergereicht wurde, auf seine Kosten abzutreten und den Zweitkäufer gleichzeitig mit der Weiterveräußerung von der Sicherungszession zu verständigen oder zumindest die Zession in seinen Geschäftsbüchern anzumerken. Alle die Lieferung betreffenden Abgaben, wie Steuern, Zölle, Gebühren usw. sind vom Besteller zu tragen.

10. MÄNGELANZEIGE

Offensichtliche Sach- und Rechtsmängel sind vom Besteller unverzüglich –spätestens 10 Tage- nach Kenntnis uns gegenüber schriftlich anzuzeigen (s. Ziffer 8.4). Mängel, die erst bei Gebrauch des Vertragsgegenstandes zu Tage treten und bei der Übernahme nicht erkennbar waren, sind vom Besteller ebenfalls unverzüglich – spätestens jedoch 10 Tage - nach Erkennen dieser Mängel uns gegenüber anzuzeigen.

11. GEWÄHRLEISTUNG

11.1 Ist der Vertragsgegenstand mangelhaft, bessern wir den Vertragsgegenstand innerhalb einer angemessenen Frist nach oder liefern ihn innerhalb einer angemessenen Frist neu. Der Eigentumsvorbehalt gemäß Ziffer 9.8 gilt auch für die im Rahmen der Nachbesserung oder Nachlieferung ersetzten Teile. Die Beweislast, dass ein Mangel vorliegt trägt der Besteller.

11.2 Ist die Mängelrüge des Bestellers berechtigt, tragen wir die unmittelbaren Kosten der Nachbesserung bzw. bei Nachlieferung die Kosten des Ersatzstückes sowie dessen Versandkosten. Ein Aus- oder Abbau des mangelhaften Vertragsgegenstandes sowie der Ein- oder Aufbau der neuen Sache ist bei der Nachbesserung oder Nacherfüllung nicht geschuldet.

11.3 Der Besteller hat im Mangelfall nach seiner Wahl das Recht, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Besteller – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – uns eine Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat und diese Frist fruchtlos verstrichen oder die Mängelbeseitigung fehlgeschlagen ist. Der Rücktritt des Bestellers ist nicht möglich, wenn der Rücktritt nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen ist.

11.4 Haben wir nach Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Mustern des Bestellers zu liefern, so übernimmt dieser uns gegenüber die Gewähr, dass die nach seinen Vorlagen zu fertigenden Gegenstände gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzen. Untersagt uns ein Dritter unter Berufung auf ein ihm gehörendes Schutzrecht die Herstellung oder Lieferung der Gegenstände, so sind wir ohne Prüfung der Rechtslage berechtigt, die Herstellung oder Lieferung einzustellen und von dem Besteller Ersatz der aufgewendeten Kosten zu verlangen. Entstehen uns in einem solchen Fall aus der Verletzung oder Geltendmachung eines Schutzrechts durch Dritte Schäden, so hat der Besteller dafür Ersatz zu leisten bzw. uns von daraus erwachsenden Schäden freizustellen.

11.5 Liegt nur ein unwesentlicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Kaufpreises zu.

11.6 Wir haben das Recht, die Nacherfüllung zu verweigern, wenn die Kosten der Nacherfüllung den Auftragswert übersteigen.

11.7 Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten (Ersatzteile in 6 Monaten) ab Ablieferung des Vertragsgegenstandes an den Besteller.

11.8 Die Refurbishment-Drehleiter wird in Bezug auf das Fahrgestell unter Ausschluss jeglicher verschuldensunabhängiger Mängelhaftung, d.h. ohne Anspruch auf Nachlieferung, Nachbesserung, Rücktritt oder Minderung verkauft. Wir treten jedoch sämtliche Gewährleistungsrechte, die uns gegen den Fahrgestellhersteller aufgrund der durchgeführten Überholungsarbeiten entstanden sind, an den Erwerber ab.

11.9 Am drehleitertechnischen Aufbau haften wir für Mängel. Diese Mängelansprüche auf Nachlieferung, Nachbesserung, Rücktritt oder Minderung verjähren innerhalb eines Jahres nach Übergabe.

11.10 Sofern eine Abnahme vereinbart wurde, beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die durch einen Mangel verursacht werden, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels haften wir 24 Monate ab Ablieferung des Vertragsgegenstandes.

11.11 Wir haften nicht für Folgen von Mängeln, für welche die Mängelansprüche gem. Ziff. 11 ausgeschlossen sind. Die Haftung ist ferner ausgeschlossen, wenn der Besteller den Vertragsgegenstand im Widerspruch zur jeweils gültigen Betriebs- oder sonstigen Verwendungsanleitung verwendet oder er sie zusammen mit eigenen Gegenständen oder Komponenten anderer Hersteller verwendet. Ferner haften wir nicht für Mängel, die aufgrund fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, übliche Abnutzung sowie für die Folgen unsachgemäßer und ohne unsere Einwilligung vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Bestellers oder Dritter

11.12 Im Übrigen haften wir auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für Schäden, die dem Besteller durch grobfahrlässiges Verhalten unserer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und/oder sonstiger Betriebsangehöriger von uns entstanden sind. Darüber hinaus haften wir auch bei einfacher Fahrlässigkeit für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalspflicht). Eine Kardinalspflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut und vertrauen darf; in diesem Fall ist unsere Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

11.13 Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen, eine Garantie für die Beschaffenheit des Vertragsgegenstands übernommen haben oder zwingend nach dem Produkthaftungsgesetz haften.

11.14 Eine weitere Haftung – gleich aus welchen Rechtsgründen – sowie der Ersatz von Schäden, die nicht an der Kaufsache entstanden sind, sind ausgeschlossen

11.15 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und unserer sonstigen Mitarbeiter.

12. RÜCKTRITT

12.1 Wir sind zum Rücktritt vom Vertrag und sämtlicher mit dem Besteller bestehender Verträge sowie zur Rückforderung und Abholung des Vertragsgegenstandes berechtigt, wenn

- uns ein gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht zusteht,
- der Besteller mit der Zahlung des Kaufpreises oder einer Ratenzahlung, wenn Ratenzahlung zwischen dem Besteller und uns vereinbart wurde, länger als 10 Tage in Verzug ist,
- über das Vermögen des Bestellers das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet ist, wobei etwaige Rechte des Verwalters nach der Insolvenz unberührt bleiben oder

- Kreditwürdigkeit des Bestellers zumindest bei einem Kreditunternehmen tatsächlich besteht. Dies gilt nicht, wenn der Besteller Sicherheit in Höhe der Restkaufpreisforderungen von uns, die zu diesem Zeitpunkt, noch aussteht, gibt.

12.2 Üben wir ein solches Rücktrittsrecht aus, oder weiß der Besteller, dass uns ein Rücktrittsrecht nach Ziffer 12.1 zusteht, haftet der Besteller für die Verschlechterungen oder den Untergang des Vertragsgegenstandes, auch wenn er diejenige Sorgfalt beobachtet hat, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

12.3 Im Fall des Rücktritts sind die empfangenen Leistungen sowie die gezogenen Nutzungen herauszugeben und Wertersatz für die entgegen den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft nicht gezogenen Nutzungen zu leisten. Im Übrigen wandelt sich das Vertragsverhältnis in ein Rückgewährschuldverhältnis mit Rechten und Pflichten nach §§ 346 bis 354 BGB.

12.4 Die Kosten, die uns im Rahmen eines Rücktritts vom Vertrag durch die Rücknahme des Vertragsgegenstands entstehen, trägt der Besteller.

13. SOFTWARENUTZUNG

13.1 Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller bzw. Endabnehmer ein nicht-ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software inklusive ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird nur zur Verwendung auf dem dafür überlassenen Liefergegenstand bereitgestellt. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

13.2 Die Nichteinhaltung allfälliger Installationsbedingungen und Installationsanweisungen führt zum sofortigen endgültigen Verlust diesbezüglicher Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Bestellers.

13.3 Wurde die Nutzung der gelieferten Software durch uns zeitlich befristet, so darf der Besteller die Software nach Ablauf dieser Frist nicht mehr benutzen oder sonst wie gebrauchen.

13.4 Die Dekompilierung der gelieferten Software ist vorbehaltlich anderslautender zwingender gesetzlicher Bestimmungen ausdrücklich untersagt und darf nur mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung durchgeführt werden.

13.5 Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben, insbesondere Copyright-Vermerke, nicht zu entfernen oder ohne vorherige, ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von uns zu verändern.

13.6 Alle sonstigen Rechte an der Software, dem Sourcecode und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei uns bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

14. DATENSCHUTZ

14.1 Wir verpflichten uns im Rahmen der Leistungserbringung bei der notwendigen Verarbeitung von personenbezogenen Daten das Bundesdatenschutzgesetz und sonstige datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Weiterhin ergreifen wir gemäß des Bundesdatenschutzgesetzes die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit. Personenbezogene Daten, von denen der Besteller oder wir Kenntnis erlangen, werden ausschließlich zur Abwicklung dieser Vertragsbeziehung von uns oder dem Besteller verarbeitet und niemals zu anderen Zwecken als den vorgenannten an Dritte weitergegeben, veräußert oder in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt.

14.2 Entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in Erfüllung des jeweiligen Auftrages Namen, Adressen, Telefon- und Faxnummern, E-Mail-Adressen und Zahlungsmodalitäten des Bestellers zwecks automatisationsunterstützter Datenverarbeitung auf einem Datenträger gespeichert werden.

15. ERFÜLLUNGORT, ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

15.1 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ist Erfüllungsort für alle unsere Lieferungen und Leistungen, der Sitz der vertragsschließenden Konzerngesellschaft.

15.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz der vertragsschließenden Konzerngesellschaft. Wir sind aber auch berechtigt, nach unserer Wahl anstelle dessen das sachlich zuständige Gericht am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers anzurufen.

15.3 Die Einschaltung eines nationalen oder internationalen Schiedsgerichts kann nur mit unserer vorherigen, schriftlichen Zustimmung erfolgen.

15.4 Auf alle Aufträge und Vertragsverhältnisse, ihre Einleitung, ihren Abschluss, ihre Durchführung, ihre Aufhebung und ihr Zustandekommen ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts anzuwenden. Dies gilt auch und im Besonderen für die Frage der Gültigkeit, Anwendbarkeit und Auslegung dieser AGB.

15.5 Diese AGB gelten für Einleitung, Abschluss, Durchführung und Aufhebung sämtlicher unserer Rechtsgeschäfte und zwar insoweit, als nicht in der jeweiligen Auftragsbestätigung oder später schriftlich andere Vereinbarungen getroffen worden sind. Sie gelten sinngemäß auch für sonstige Leistungen, die wir erbringen, für Serviceleistungen und Reparaturen aber nur, wenn nicht unsere Servicebedingungen vereinbart wurden.

15.6 Sämtliche Vereinbarungen und deren allfällige Änderungen, sowie alle Erklärungen, die aufgrund der abgeschlossenen Vereinbarungen abzugeben sind, werden nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen, wobei Erklärungen in Textform wie Fax bzw. E-Mail der Schriftform genügen.

15.7 Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder Teile einer solchen unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt und es gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung am ehesten entspricht.